

Lit. A. Proposition an die auff den 27. Julii, 1717. nach Schwerin convocirte Land-Räthte und Deputirte vom Engern Ausschuß

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1717

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn877881553>

Druck Freier  Zugang



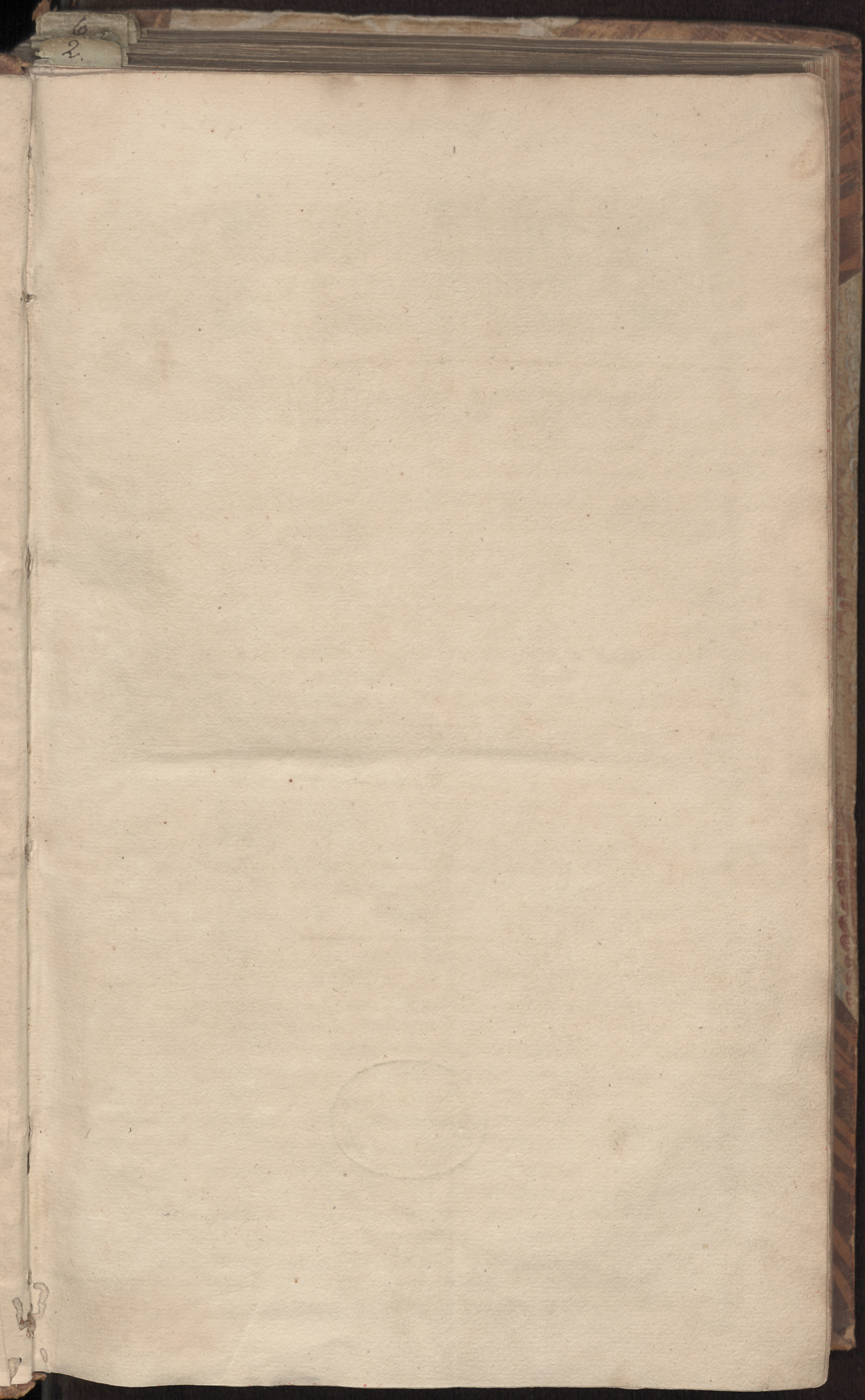
6
MK

1757¹⁻¹²

306

Mk-1757^{1-12.}

14.^{1-12.}



2a

Lit. A.
PROPOSITION an die auff den
27. Julii, 1717. nach Schwerin convocirte
Land-Räthe und Deputirte vom
Engern Ausschuss.



Im Durchleuchtigsten
Fürsten und Herrn/ Herrn
Carl Leopold/ Herzogen zu
Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Grafen
zu Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herr/ Unserem allerseits gnä-
digsten Fürsten und Herrn/ gereicht zu
gnädigsten Gefallen/ daß Anwesende

von Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschuss auff er-
gangene Convocation sich gehorsambst anhero eingefunden haben.

Daß aber einige ihrer Commembrorum sich der Anhero-Er-
scheinung unter dem unerfindlichen und angeinasseten pretext
einer Unsicherheit entzogen/ und Ihrem desfalls anhero gesandten
unterthänigstem Exculations - Schreiben de dato Rakeburg d. 24.
Jul. verschiedene Dinge/einfließen lassen/so mit der Ihrem Regieren-
den Landes Herren/ schuldigen Pflicht nicht besammnen stehen
können/ darüber mögen Ihr. Hoch. Fürstl. Durchl. nicht anders
dann Dero ungnädiges Mißfallen bezeugen/ und Sich desfalls die
gehörige Ahndung reserviren.

Denen hie Anwesenden aber entbieten Ihr. Hoch. Fürstl.
Durchl. Dero gnädigsten Gruss/ und geben danegst zu verneh-
men: Demnach die leidige Erfahrung bezeuget/ was vor Land-
verderbliche Fata einige Jahre her durch Anlaß des Nordischen Krie-
ges über die neutrale Reichs-Lande ergangen/ und dieses Haupt-
sächlich daher rühret/ daß die Mecklenburgischen Lande in keiner
gehörigen. und zu Abwendung unbilliger Gewalt zureichlichen
Defensions Verfassung sich befunden/ ungeachtet Ihr. Hoch-
Fürstl. Durchl. bereits in dem ersten Jahre Dero angetretenen
Landes Regierung und auch nachhero dieserhalben Dero Landes
Väterliche Vorsorge mehrmahlen angewandt haben/ und Ihrer
getreuen Ritter und Landschafft Vorstellung thun lassen;

So hat die Pflicht/ so Er. Hoch. Fürstl. Durchl. Ehre
und Gewissens halber obliegt/ die von GOTTE ihrer Regierung
anver-

anvertrauete Lande und Leute wieder Gewalt und Unrecht zu schützen / allerdings erfordert / auch das Exempel so wohl der benachbarten als auch aller übrigen Chur-Fürsten und Stände des Reichs Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. an die Hand gegeben / auff Mittel bedacht zu seyn / wodurch der unumgänglich nöthige Zweck einer Landes Defension erreicht werden / und Dero Lande nicht ferner der schädlichen Willkühr eines jeden exponiret seyn mögen.

In solcher heilsahmen dem natürlichen Rechte und denen Fundamental-Satzungen des Heyl. Römischen-Reichs bestimmigten Landes-väterlichen Absicht / haben Ihr Hochfürstl. Durchl. von Ihro Czaarischen Maj. 2. Regimenten Infanterie und 2. Compagnien Granadiren in dero Pflichte und Dienste übernommen / und sind dabey entschlossen / ihre andere bereits habende Militair Verfassung dahin einzurichten / das unter göttlichen und anderem gerechtesten Beystande Sie hienegst dero Lande und Leute / gleich solches von andern Chur- und Fürsten des Reichs beschiehet / wieder unbillige Gewalt zu schützen / im Stande seyn können.

Nachdem aber dieses ein Werck ist / so dero getreuen Stände und Unterthanen Beytrag erfordert / welchem dann auch / da es lediglich zur Landes Defension abzielet / denen allgemeinen Rechten und Reichs-Grund-Gesetzen auch dem Exempel der Unterthanen benachbarter und aller übrigen Reichs Lande nach / die Unterthanen und Landes Eingeseffene sich nicht entziehen mögen / noch müssen / So können Ihr Hochfürstl. Durchl. nicht umbhin / von dero getreuen Vasallen und Unterthanen Ritterschafftlichen Theils den Ihro hierunterschuldigen und zulänglichen Beytrag fordern und erheben zulassen.

Dero getreue Ritterschafft wird auch diesem lediglich zu Rett- und Schützung des Vaterlandes und Abwendung ferneren dessen calamiteusen Zustandes abzielenden Wercke sich keines weges entlegen können / sondern vielmehr die Ihrem Landes Fürsten und dem Vaterlande Ehre und Gewissens halber hierunter schuldige Pflicht observiren und die sonst von Ihr zu mehrmahlen in Worten und Schrifften gerühmte Darsetzung Gutes und Blutes zu obigen Gott und Menschen wollgefälligen Zwecke nunmehr in der That ohnwegerlich sehen lassen.

Welchem negst dann Ihr Hochfürstl. Dchl. denen hie anwehenden von Land-Rähten und Deputirten zum Engern Anschuß mit Landes Väterlichen Hulden stets wohl beygethan verbleiben

Lit.

Lit: B.

Lehn=Lydt.

Ich

lobe

und schwere / daß ich dem Durchleuchtigsten Fürsten und
Herzn/ Herrn Carl Leopold/
Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin
und Rügenburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herrn/ Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/ und
Ihr. Fürstl. Durchl. rechten Lehnfolgern / wahren Herzogen zu
Mecklenburg treu / hold und gewärtig seyn / Deroselben Nutzen/
Frommen und Bestes wissen und suchen / auch eusersten Vermö-
gens befodern / dagegen Schaden und Nachtheil warnen und ab-
wenden / in keiner Stelle noch Rahtschlägen stehen oder seyn wilt/
darin meines Wissens und Vermerckens wider Ihr. Fürstl. Durchl.
Leib / Ehre / Haab und Gut gerahtschlaget / geredet oder ge-
handelt wird / die von Ihr. Fürstl. Durchl. mir vertraute oder son-
sten bewusste Geheimnissen verschweigen / selbige niemanden/ohn
Erlaubniß oder Geheiß offenbahren / mein Lehn treulich / und
so oft es Noht / verdienen / die von Ihr. Fürstl. Durchl. zu Lehn
rührende Güter von keiner andern Herrschafft empfangen / und da
ich einige Ihr. Fürstl. Durchl. verschwiegene Lehn erfahren würde/
dieselbe offenbahren / desgleichen wann ich darumb ersodert werde/
nebst andern meinen ebenbürtigen Mitt-Lehns Genossen recht geben
und nehmen/ auch sonst insgemein alles anders thun und lassen sol
und will / was einem getreuen Lehn-Mann gegen seinem Lehn-
Herrn zu thun und zu lassen/ von Rechts und Gewohnheit wegen/
eignet und gebühret / getreulich und ohngeferde / So wahr mir
GOTT helffe durch Unsern HERREN und Heyland Jesum Christum.

Lit. C.
**FORMULA JU-
RAMENTI**

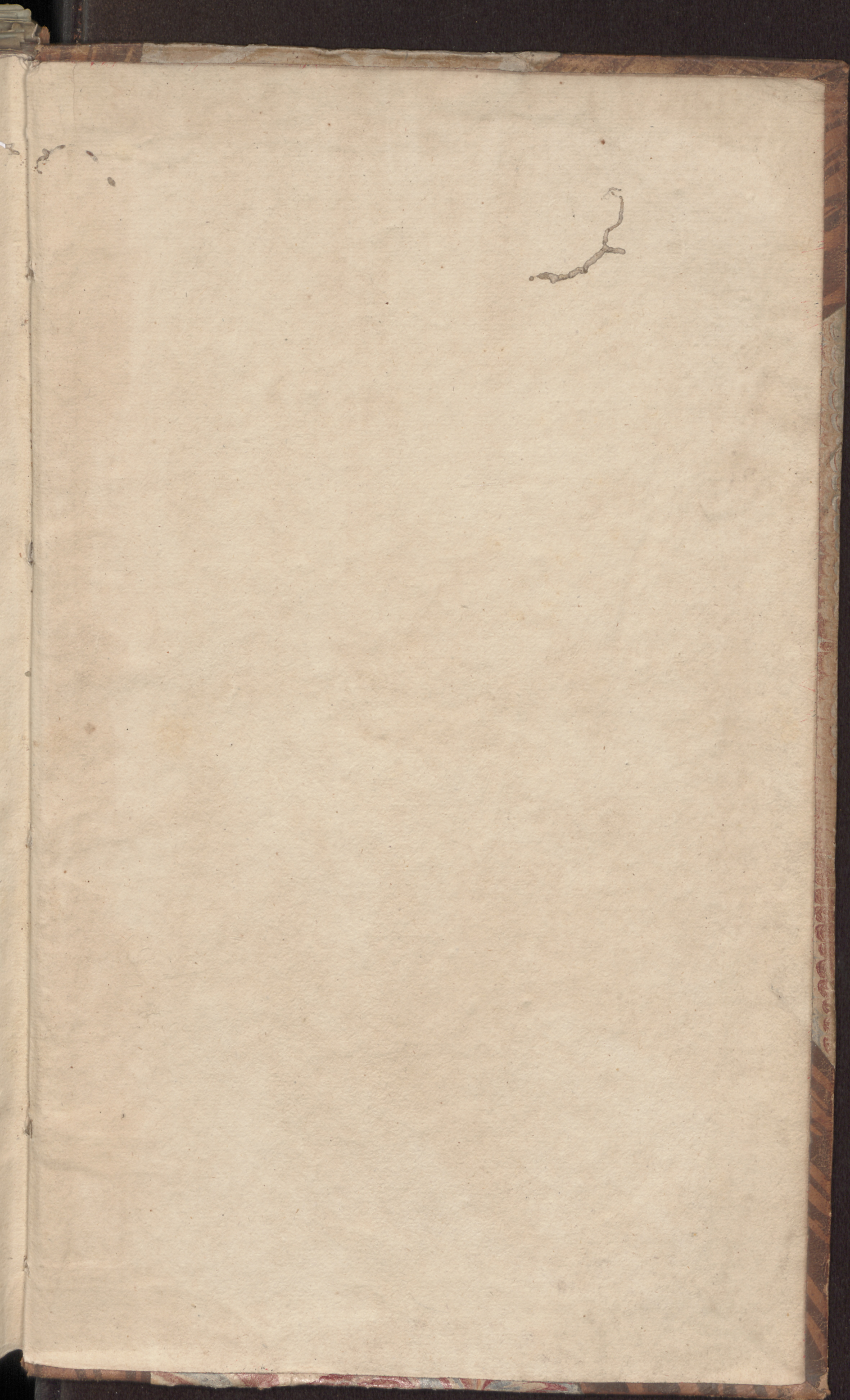
Wie die Ritterschafft der Herzogthü-
mer Mecklenburg die Erb-Euldigung
abzulegen hat.

Ich/ lobbe

und schwere/ daß ich dem Durchleuchtig-
sten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl

Leopold/ Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten

zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Grafen zu
Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn/ Mei-
nem gnädigsten Fürsten und Herrn/ und nach Sr. Hochfürstl.
Durchl. tödtlichen Abgang/ welchen der Allmächtige lange ver-
hüte/ Dero Mann-Leibes-Lehns-Erben/ wahren rechtmässi-
gen Regierenden Herzogen zu Mecklenburg/ treu/ hold/ ge-
horsam und gewärtig seyn/ Sr. Hochfürstl. Durchl. From-
men und Bestes wissen/ Arges abkehren und abwenden/ in
keinem Raht oder Stelle stehen/ da wieder Sr. Hoch- Fürstl.
Durchl. Ehr/ Leib oder Gut gerähtschlaget wird/ auff Er-
fordern Sr. Hoch- Fürstl. Durchl. mit meinem Leibe fol-
gen/ und sonst in gemein alles ander thun will/ was einem
getreuen frommen Unterthanen von GOTTes/ Rechts und Geo-
wohnheit wegen gegen seinen angebohrnen Landes- Fürsten und
Herrn zu thun eignet und gebühret/ getreulich und ohne Gesehr-
de/ So wahr mir GOTT helffe durch Unsern HERREN und
Heyland JESUM Christum.





9
Von Gottes Gnaden Wir
Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Benden /
Schwerin und Rakeburg / auch Brack zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Fürgen / nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grusses /
allen und jeden in Unserm Amte
Gefessenen von Adel und Lehn-Leuten / und allen
gen / so ihrer Güter wegen Lehn-Pferde zu prä-
schuldig / hiemit gnädigst zu wissen / und ist ohne
aus denen gemeinen Nachrichten kund und offenbahr / was in
die gegenwertige Zeiten und Coniuncturen, wegen der in denen
nachbahrten Landen zu besüchtenden Kriegs-Unruhe / sich berg-
besorg- und gefährlich anlassen / daß Wir daher aus der
obliegenden Landes-Väterl. Vorsorge unümbgänglich
gen werden / dahin bedacht zu seyn / damit Unsere Land-
Unterthanen / bey so beschaffenen gefährlichen Leuften /
nem unvermuthlichen Ein- und Überfall der streiffenden Part-
und Rotten / so viel möglich / durch Göttl. Verleihung / ge-
seyn mögen.

Wann Wir nun zu solchem Ende unter andern Ver-
tungen vor der Hand / auch der Nothwendigkeit erachten /
Ritter- und Lehn-Pferde aufzubieten / Wir auch nicht zu
daß solche / nachdem desfalls von Uns zum öfftern gnädig-
ernstliche Erinnerung geschehen / in guter Ordnung und
schafft seyn werden; Als befehlen Wir allen und jeden ob-
ten hiemit gnädigst / und bey Verlust ihrer Lehne / und and-
benden Privilegien, ernstlich / daß sie alsbald zur Auffsigung
ter-Pferde sich parat halten / und auff den 19. nechstkommend
naths Augusti, mit ihren schuldigen Roß-Diensten / und

